jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/12/10 97/03/0245

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.1997

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §43;
StVO 1960 §44;
StVO 1960 §98 Abs3;

Rechtssatz

§ 98 Abs 3 erster Satz StVO ist dahin zu verstehen, daß der Straßenerhalter nur jene Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs ohne behördlichen Auftrag anbringen darf, für die es keiner Verordnung gem § 43 StVO bedarf, uzw ohne Unterschied, ob es sich um Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen handelt (Hinweis E 10.2.1982, 03/0838/80 VwSlg 10649 A/1982).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997030245.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at